

- Rechtsstand: 06.08.2026 -

Aufenthaltsrecht;

- **Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen**
- **Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten**

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2, Satz 1 AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2, Satz 2 AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG),
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und
7. **Vertriebene**, denen aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses nach der [EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG](#) vorübergehender Schutz nach **§ 24 AufenthG** gewährt wird.

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Anlage dargestellt.

In einer weiteren Anlage sind die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des **Arbeitsmarktzugangs von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten** dargestellt.

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Definition	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1347: Begrün- dete Furcht vor Ver- folgung wegen der Rasse, Religion, Na- tionalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu ei- ner bestimmen sozi- alen Gruppe	Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2024/1347: Stichhaltige Gründe für die Annahme, bei einer Rückkehr ins Herkunftsland ei- nen ernsthaften Schaden zu erleiden Als ernsthafter Schaden gilt a) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder un- menschliche oder erniedrigende Be- handlung oder Be- strafung im Her- kunftsland oder c) eine ernsthafte in- dividuelle Bedro- hung des Lebens oder der Unver- sehrtheit einer Zivil-	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für be- stimmte, für eine Neuansiedlung aus- gewählte Schutzsu- chende Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 Auf- enthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen kann aus völker- rechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interes- sen der Bundesre- publik Deutschland eine Aufenthaltser- laubnis erteilt wer- den. Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung der obersten Landesbe- hörde: (§ 23 Abs.1 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- nahmezusage durch das BAMF für Aus- länder aus bestimm- ten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen zur Wah- rung besonders ge- lagerter politischer Interessen der Bun- desrepublik Deutschland Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI (§ 23 Abs. 2 Auf- enthG)	Erteilung einer Auf- enthaltserlaubnis zum vorübergehen- den Schutz auf der Grundlage des EU- Ratsbeschlusses nach Art. 5 der EU- Schutzgewährungs- Richtlinie vom 03.03.2022. Der Beschluss bein- haltet die Feststel- lung eines Massen- zustroms. (§ 24 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
			person durch will- kürliche Gewalt im Rahmen eines inter- nationalen oder in- nerstaatlichen be- waffneten Konflikts.				
Familien- nachzug (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Für die Zeit vom 24.07.2025 bis 23.07.2027 ist der Familiennachzug zu diesem Personen- kreis per Gesetz ausgesetzt .	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Bei Minderjährigen auch Nachzugsan- spruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- raussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vo- raussetzungen (ge- sicherter Lebensun- terhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtli- chen oder humanitä- ren Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen Deutschland erfor- derlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos, wenn 1. die familiäre Le- bensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsitu- ation aufgehoben wurde und 2. der Familienange- hörige aus einem anderen Mitglied- staat der Europäi- schen Union über- nommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutz- bedürftig ist.

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
							(§ 29 Abs 4 AufenthG)
Arbeits- markt- zugang	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforder- lich (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG, § 31 BeschV) Selbstständige Tä- tigkeit nur im Einzel- fall bei Vorliegen be- sonderer Vorausset- zungen möglich (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbststän- dige Erwerbstätig- keit kraft Gesetzes erlaubt (§ 4a Abs. 1 AufenthG)
Zugang zu Integrations- kursen	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
Aufenthalts- verfestigung	Erste Aufenthaltser- laubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asyl- verfahrens, wenn bestimmte Integrati- onsleistungen er- bracht wurden, ins- bes. überwiegende eigenständige Le- bensunterhaltssi- cherung und hinrei- chende deutsche Sprachkenntnisse Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integra- tionsleistungen (weit überwiegende ei-	Erste Aufenthaltser- laubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren unter Anrechnung der Dauer des Asyl- verfahrens, wenn bestimmte Integrati- onsleistungen er- bracht wurden, ins- bes. überwiegende eigenständige Le- bensunterhaltssi- cherung und hinrei- chende deutsche Sprachkenntnisse Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integra- tionsleistungen (weit überwiegende ei-	Erste Aufenthaltser- laubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemei- nen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vorliegen (§ 26 Abs. 4 Auf- enthG)	Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren, wenn bestimmte In- tegrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwie- gende eigenstän- dige Lebensunter- haltssicherung und hinreichende deut- sche Sprachkennt- nisse Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei besonderen Integra- tionsleistungen (weit überwiegende ei- genständige Le- bensunterhaltssi- cherung und Beherr- schung der deut- schen Sprache) (§ 26 Abs. 3 Auf- enthG)	Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemei- nen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vorliegen (§ 26 Abs. 4 Auf- enthG)	Niederlassungser- laubnis möglich nach fünf Jahren, wenn die allgemei- nen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vorliegen (§ 26 Abs. 4 Auf- enthG)	Nein, Aufenthaltser- laubnis für max. drei Jahre (§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 der EU-Schutzge- währungs-Richtlinie 2001/55/EG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG)
	genständige Le- bensunterhaltssi- cherung und Beherr- schung der deut- schen Sprache) (§ 26 Abs. 3 Auf- enthG)	genständige Le- bensunterhaltssi- cherung und Beherr- schung der deut- schen Sprache) (§ 26 Abs. 3 Auf- enthG)					

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten

=> Asylbewerberinnen und -bewerber

Der Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern ist in **§ 61 Asylgesetz** ([Link](#)) in Verbindung mit der unmittelbar geltenden **EU-Asylverfahrensverordnung** ([Verordnung \(EU\) 2024/1348](#)) geregelt.

Danach unterliegen Schutzsuchende in folgenden Fällen einem Beschäftigungsverbot:

- Während der **ersten drei Monate des Aufenthalts** in einer Erstaufnahmeeinrichtung.
Abweichend hiervon gilt eine Frist von **sechs Monaten**, wenn
 - ein anderer EU-Staat für das Verfahren zuständig ist (früheres Dublin-Verfahren, jetzt Aufnahmegesuch nach Artikel 39 oder Wiederaufnahmemitteilung nach Artikel 41 der EU-Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung [VO \(EU\) 2024/1351](#)) oder
 - die Person bereits in einem anderen EU-Staat schutzberechtigt ist und in Deutschland kein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird.
- Wenn sie Angehörige eines sog. **Sicheren Herkunftsstaates** nach **§ 29a oder § 29b Asylgesetz** sind (dies sind **Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien**). Für Asylsuchende aus Georgien und Moldau gilt dies nicht, wenn sie ihren Asylantrag bis zum 30.08.2023 gestellt haben (§ 87d AsylG).
- Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein sog. **Beschleunigtes Prüfungsverfahren** nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis f der EU-Asylverfahrensverordnung durchführt. Ein solches Verfahren kommt bspw. in Betracht, wenn Schutzsuchende aus einem der von der **EU bestimmten sicheren Herkunftsstaat** stammen. Hierzu gehören neben den schon bislang als sichere Herkunftsstaaten bestimmten Ländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) auch die Länder **Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und die Türkei**.

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 [Aufenthaltsgesetz](#), § 61 Asylgesetz) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt. Im Regelfall **ist** die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten

=> **Geduldete Ausländerinnen und Ausländer**

Der Arbeitsmarktzugang geduldeter Personen ist in § 60a Abs. 5b) und 6 [Aufenthaltsgesetz](#) geregelt.

Danach unterliegen Geduldete in folgenden Fällen einem Beschäftigungsverbot:

- Während der **ersten drei Monate ihres Aufenthalts** (§ 32 [Beschäftigungsverordnung](#)).
- Wenn sie sich in das Inland begeben haben, um **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** zu erlangen.
- Wenn sie es **selbst zu vertreten** haben, wenn **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** bei ihnen nicht vollzogen werden können.
- Wenn sie eine „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ besitzen (§ 60b Aufenthaltsgesetz).
- Wenn sie Angehörige eines sog. **Sicheren Herkunftsstaates** nach **§ 29a oder § 29b Asylgesetz** oder nach **Artikel 62 Abs. 1 bis 1b) EU-Asylverfahrensverordnung** ([Verordnung \(EU\) 2024/1348](#)) sind. Dies sind Ägypten, Albanien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Indien, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien und die Türkei.

Für Geduldete aus **Georgien und Moldau** gilt dies nicht, wenn sie ihren Asylantrag bis zum 30.08.2023 gestellt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt geduldet in Deutschland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).

Für Geduldete aus **Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und der Türkei** gilt dies nicht, wenn sie sich zum 06.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder am 11.06.2026 im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis waren (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz).

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 [Aufenthaltsgesetz](#), § 61 Asylgesetz) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt.). Im Regelfall **ist** die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.